



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Handlungsleitfaden Familienbildung

Förderung von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung aus Mitteln des Landes NRW

nach dem

1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein - Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)

i. d .F. der Bekanntmachung vom 14.04.2000 – GV NRW 2000, S. 390 ff, geändert
gem. Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 – GV NRW 2004, S. 30 ff

und den

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung

vom 26.11.2001 - SMBl. NRW 21630

**Dieser Handlungsleitfaden dient den Trägern der Einrichtungen und den Landes-
jugendämtern bei der Anerkennung, der Antragstellung, der Mittelbereitstellung
sowie bei den Nachweis- und Prüfungsverfahren.**

**Er ist das gemeinsame Ergebnis der Beratungen des MGSFF, der
Landesjugendämter und der Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung
NRW im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs Familienbildung.**

Der Handlungsleitfaden wird bei Bedarf aktualisiert. Er soll die bislang üblichen Rund-
schreiben der Landesjugendämter zusammenfassen und ersetzen. Die jeweils aktuelle
Fassung kann bei den Landesjugendämtern angefordert werden oder ist unter:

[www.mgsff.nrw.de/.....](http://www.mgsff.nrw.de/)abrufbar

Die Vordruckmuster in der Fassung für das jeweils zuständige Landesjugendamt sind
unter:

www.lvr.de → Jugend → Service → Formularservice → Förderung von
Familienbildungsstätten

bzw. www.lja-wl.de → Unsere Themen von A-Z → Familienbildung → Materialien zu
finden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Die Fördervoraussetzungen
 - 2.1 Anerkennung als Einrichtung der Familienbildung
 - 2.2 Erste Förderung bei Neuankennungen
3. Die Förderung nach dem WbG
 - 3.1 Die Förderfähigkeit von Veranstaltungen
 - 3.2 Die Antragstellung
 - 3.3 Berechnungsgrundlage und Höhe der Förderung
 - 3.4 Die Prüfung
 - 3.5 Umfang der Prüfung
4. Die Förderung nach den Richtlinien
 - 4.1 Die Antragstellung
 - 4.2 Berechnungsgrundlage und Höhe der Förderung
 - 4.3 Verwendungsnachweisführung

Anlagen

- Anlage 1: Antrag Abschlagszahlung WbG-Mittel
- Anlage 2: Verwendungsnachweis WbG-Mittel
- Anlage 2a: Anlage zum VN – Berechnungsbogen
- Anlage 2b: Anlage zum VN - Stellenplan
- Anlage 3: Matrix – Aufstellung der Lehrveranstaltungen - Stunden
- Anlage 4: Matrix – Aufstellung der Lehrveranstaltungen - Teilnehmertage
- Anlage 5: Antrag Richtlinienförderung
- Anlage 6: Verwendungsnachweis Richtlinienförderung

1. Einleitung

Das Weiterbildungsgesetz des Landes NRW (WbG) in der Fassung vom 14.04.2000 nennt Familienbildung als Aufgabe der Weiterbildung in **§ 3 Abs. 1** sowie als Teil der Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten gemäß **§ 11 Abs. 2**. Ein grundlegendes Ziel der Novellierung war die Konzentration der Landesförderung auf Kernbereiche der Weiterbildung, die **im besonderen öffentlichen Interesse** liegen. Dies ist mit der Fassung des **§ 11 Abs. 2 WbG** erreicht, der am 01.01.2006 zum Ende des so genannten Übergangszeitraums verbindlich wird. Dabei fand die Familienbildung eine besondere Beschreibung durch den Bezug auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Familienbildungseinrichtungen haben einen rechtlich-institutionell eigenen Status: **Verankert in der Weiterbildung und in der Jugendhilfe zugleich**.

Die Träger anerkannter Familienbildungsstätten haben nach **§ 16 Abs. 1 WbG** einen **Anspruch auf Bezuschussung durch das Land** (Verfahren siehe Kapitel 3).

Das Fachministerium unterstützt den besonderen Status der Familienbildungsstätten und ihre Funktion im Rahmen des SGB VIII durch die Bereitstellung **zusätzlicher** Mittel, die den Zugang der Zielgruppe zur Familienbildung erleichtern. Damit wird die familienunterstützende und präventive Funktion von Bildung für das System Familie unterstrichen und die soziale Zielgenauigkeit zwischen Bedarf und Angebot ermöglicht (Verfahren siehe Kapitel 4).

Ein Ziel der Novellierung war ferner, das Verwaltungsverfahren für die Träger der Einrichtungen und die zuständigen Anerkennungsbehörden für die Eltern- und Familienbildung, also die Landesjugendämter, ökonomischer zu gestalten und die Selbstverantwortung der Zuwendungsempfänger zu stärken.

Da das Gesetz die Form der für die Förderung notwendigen Nachweise nicht zwingend vorschreibt, kann der Leitfaden letztlich nur eine Empfehlung sein.

Diese Empfehlung erfolgt jedoch in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Familienbildung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, in dem die Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung kooperieren.

2. Die Fördervoraussetzungen

2.1 Anerkennung als Einrichtung der Familienbildung

Eine Einrichtung der Weiterbildung bedarf der Anerkennung nach **§ 15 Abs 1 WbG**: „Voraussetzung für die Förderung für die Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt“. Tätig sein im Sinne dieses Absatzes bedeutet die Durchführung von Veranstaltungen bzw. das tatsächliche Angebot (Planung und Veröffentlichung). Der Anteil von 75 % Familienbildung bezieht sich auf die **allgemeine Familienbildung** im Sinne von **§ 3 WbG** mit dem weiten konzeptionellen Radius. Darüber hinaus steht den Einrichtungen die Betätigung auch auf den anderen Gebieten der Weiterbildung selbstverständlich frei.

Wer die Anerkennung als Einrichtung der Eltern- und Familienbildung anstrebt, bzw. behalten will, muss also mindestens zu 75 % des Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sein.

Zum Anteil von 75 % Familienbildung, der sich auf die allgemeine Eltern- und Familienbildung im Sinne von **§ 3 WbG bezieht**, zählen z.B. alle Angebote, mit denen der gesamte Familienkontext nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens unterstützt wird.

Das Lehrprogramm bemisst sich in Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen. Die Bildungsarbeit mit Kindern oder die unterstützenden Aufgaben einer Familienbildungseinrichtung, wie z. B. die Bildungsberatung, sozialpädagogische Begleitung in Projekten und Maßnahmen, Projektarbeit selber oder die Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind **nicht** Teil des Lehrprogramms und werden deshalb nicht in die Aufstellungen der geplanten bzw. durchgeführten Lehrveranstaltungen aufgenommen.

Das Landesjugendamt hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Einzelfall das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen, sofern hieran Zweifel bestehen. Sollten Verpflichtungen aus der Anerkennung als Familienbildungsstätte dauerhaft nicht eingehalten werden können, berät das Landesjugendamt die betroffene Einrichtung dahingehend, ob die Zuständigkeit auf die Bezirksregierung übergeleitet werden sollte.

2.2 Erste Förderung bei Neuankennungen

Zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2004 anerkannte Einrichtungen werden gem. **§ 22 Abs. 2 WbG** während der Übergangszeit bis 31.12.2005 nicht gefördert.

Nach dem 31.12.2004 anerkannte Einrichtungen erhalten gem. **§ 16 Abs. 6 WbG** eine Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

3. Die Förderung nach dem WbG NRW

3.1 Förderfähigkeit von Veranstaltungen

Während für die Anerkennung als Familienbildungsstätte **§ 3 WbG** maßgeblich ist, richtet sich die Frage der Förderfähigkeit vom 01.01.2006 an nach **§ 11 Abs. 2 WbG**, bzw. **§ 16 Abs. 2 WbG**. Dazu zählen die Angebote der Familienbildung im Sinne des SGB VIII. Es können aber auch Angebote im übrigen Kernbereich der Weiterbildung sein, die nach **§ 11 Abs. 2 WbG** förderfähig sind, wie z. B. arbeitsweltbezogene, lebensgestaltende oder politische Weiterbildung, auch wenn diese keinen Familienbezug haben.

Im Rahmen des Projektes „Innovation in der Familienbildung“ und des „Wirksamkeitsdialoges“ ist ein Auswertungsraster nach Schwerpunktangeboten der Familienbildung erarbeitet worden. Beigefügt ist je eine Auswertungsmatrix (**Anlage 3 für Unterrichtsstunden und Anlage 4 für Teilnehmertage**) mit einer Übersicht der Aufgaben der Familienbildung aus dem SGB VIII. Diese Matrix dient der Selbstevaluation der Einrichtungen und bildet eine gute Grundlage für eine praktikable Abgrenzung zwischen den Angeboten innerhalb und außerhalb des Kernbereichs. Für die am Wirksamkeitsdialog Beteiligten ist die Auswertungsmatrix als Dokumentation der Selbstevaluation ein geeigneter Nachweis für die Förderfähigkeit. Sie ermöglicht es den Landesjugendämtern, sich bei der Prüfung auf das geförderte

Veranstaltungsvolumen zu beschränken und trägt damit erheblich zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei. Bei Unsicherheiten stehen die Landesjugendämter zur Beratung und ggf. inhaltlichen Prüfung in Einzelfällen zur Verfügung. Die Festsetzungskompetenz der Landesjugendämter wird davon nicht berührt.

3.2 Die Antragstellung

Obleich der Förderanspruch gesetzlich geregelt ist, bedarf es für den Zuschuss für die Dauer eines Haushaltsjahres nach **§ 19 Abs. 2 WbG** eines Antrages beim Landesjugendamt (**Anlage 1**).

Dazu sind Angaben gefordert, die verbindlich z. T. erst **nach** Durchführung aller Veranstaltungen des Haushaltsjahres vorgelegt werden können. Der Antrag wird daher vom Landesjugendamt auf **Plausibilität** geprüft. Danach erteilt das Landesjugendamt einen sogenannten „**Abschlagsbescheid**“ .

Damit die Einrichtungen nicht über ein Jahr in Vorleistung treten müssen, werden - auch ohne gesetzlichen Anspruch - vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Landeszuschuss gewährt.

Nach Durchführung der Lehrveranstaltungen des Kalenderjahres und Fertigstellung der Jahresrechnung legen die Einrichtungen die erforderlichen Unterlagen vor, um die **abschließende** Antragstellung mit allen dazu **erforderlichen Nachweisen** vorzunehmen (**Anlage 2**). Diese **erforderlichen Nachweise** sind nach **§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WbG Angaben** über die für die Förderung **maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage** [zur Maßgeblichkeit siehe unter „Förderfähigkeit“ sowie das Auswertungsraster zur Selbstevaluation (**Anlagen 3 und 4**)].

Die nach **§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WbG** erforderliche **Aufstellung der zur Förderung beantragten Stellen, Erklärung zur Sozialversicherungspflicht** der Beschäftigten und deren **ausschließlicher** Einsatz für die Familienbildungsstätte, enthält der **Stellenplan** (Muster **Anlage 2b**). Der abschließende Antrag ist dem Landesjugendamt bis zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.

3.3 Höhe der Förderung

Zu den vorgehend beschriebenen förderfähigen Angeboten gewährt das Land einen Zuschuss zu durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderten 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertagen zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 % besetzten Hauptamtlich-pädagogischen-Mitarbeiter/innen-Stelle (HPM), sofern diese ausschließlich für die Familienbildungseinrichtung eingesetzt ist.

Die Höhe richtet sich nach sogenannten Durchschnittsbeträgen (**§ 16 Abs. 4 WbG**), die mit dem Haushaltsgesetz festgelegt werden. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2005:

für durchgeführte Unterrichtsstunden	11,50 €
für durchgeführte Teilnehmertage	16,90 €
für Personalkosten hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter/innen	30.678,00 €

Nach **§ 16 Abs. 5 WbG** darf der Zuschuss jedoch die **Förderhöhe des Jahres 1999 nicht übersteigen**. Ggf. erfolgen weitere Finanzierungsregelungen über das jährliche Haushaltsgesetz.

Für neu anerkannte Einrichtungen ist die Förderung ab 2006 auf höchstens 2.800 Unterrichtsstunden und 2 HPM-Stellen beschränkt.

Siehe Nr. 2.2: Zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2004 anerkannte Einrichtungen werden während der Übergangszeit bis 31.12.2005 nicht gefördert. Nach dem 31.12.2004 anerkannte Einrichtungen erhalten eine Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

3.4 Die Prüfung

Die **Definitionen von förderfähigen Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen** ergeben sich aus **§ 8 WbG**. Damit eine HPM-Stelle gefördert werden kann, muss sie zu mindestens 75 % besetzt sein (**§ 16 Abs. 2 WbG**). Eine Stelle kann auch durch mehrere Mitarbeiter/innen besetzt werden, wobei der Grundsatz der ausschließlichen Tätigkeit beachtet werden muss. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin kann nicht gleichzeitig auf mehreren HPM-Stellen geführt werden. Ist eine Stelle nicht ganzjährig besetzt, wird der Zuschuss zu den Personalkosten anteilig gekürzt. Die Kürzung kann durch die Förderung zusätzlicher Unterrichtsstunden und/oder Teilnehmertage ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen der Familienbildung können zusammenhängende Lehrveranstaltungen mit mindestens 12 Unterrichtsstunden als Teilnehmertage abrechnen. Die abzurechnenden Unterrichtsstunden müssen an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt worden sein. Je Tag muss mindestens eine Unterrichtsstunde stattfinden, **im Durchschnitt** müssen sechs Unterrichtsstunden je Tag erreicht werden. Für die Abrechnung als Teilnehmertag nicht benötigte Unterrichtsstunden können nicht separat gefördert werden.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 WbG erfordert den Nachweis der **Jahresdurchschnittsteilnehmerzahl** für die förderfähigen Unterrichtsstunden. Der Jahresdurchschnitt wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an geförderten Unterrichtsstunden durch die Anzahl der **geförderten Veranstaltungen** geteilt wird. Der Teilnahmenachweis sollte durch Datenerfassung der Anmeldung und Bezahlung einfach geführt werden. **Diese Zahlen sind in der Einrichtung für Prüfungen bereitzuhalten!**

Im Normalfall genügen bei Veranstaltungen mit überschaubaren Teilnehmezahlen die mit rechtsverbindlichen Unterschriften der Kursleiter/innen versehenen Angaben, dass die erforderliche Anzahl von Teilnehmenden an den Angeboten teilgenommen hat.

In Analogie ist ein Nachweis über die Einhaltung der Landeskinderklausel (**§ 8 Abs. 4 WbG**) zu führen.

Nach der Prüfung des **endgültigen** Antrages erteilt das Landesjugendamt einen „**Festsetzungsbescheid**“ .

3.5 Umfang der Prüfung

Die Landesjugendämter, deren Rechnungsprüfungsämter, die staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof haben das Recht, jederzeit die

Rechtmäßigkeit der Zuschussgewährung zu prüfen. Dies ergibt sich bereits aus den Anerkennungsvoraussetzungen des **§ 15 WbG**, wonach der Träger Auskunft über die Lehrveranstaltungen geben, zur Kontrolle des Finanzgebarens bereit sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel bieten muss.

Die Verpflichtung, Auskünfte und Nachweise zu erbringen, wird überdies in **§ 19 WbG** wiederholt.

Den Prüfungsumfang legt das Landesjugendamt fest. Vorgesehen sind **Stichproben** in unterschiedlichem Umfang bei etwa jährlich einem Drittel der Einrichtungen. Dort werden die den Nachweisen und Erklärungen zugrunde liegenden Belege angefordert. Bitte beschränken Sie die Vorlage der Nachweise auf die **konkret geforderten Unterlagen!**

Ebenso ist vorgesehen, jährlich einen kleinen Kreis von Einrichtungen örtlich zu prüfen. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip oder aus besonderem Anlass, wenn z. B. vorliegende Unterlagen Zweifel ergeben. Es ist möglich, dass mit der Prüfung der Förderung ggf. auch eine Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verbunden wird.

4. Die Förderung nach den Richtlinien

Das Land stellt neben der oben genannten gesetzlichen Förderung weitere Mittel nach Maßgabe der **Richtlinien vom 26.11.2001** über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung und den Verwaltungsvorschriften zu **§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)** zur Verfügung.

Im Gegensatz zur Förderung nach dem WbG besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörden sind nach **§ 69 SGB VIII** und **§ 19 WbG** die Landesjugendämter.

4.1 Antragsverfahren

Träger von Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des WbG anerkannt sind, können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung in der Regel bis zum 15.12. eines Jahres für das Folgejahr stellen (Muster **Anlage 5**).

Beantragt werden kann die Förderung von:

- A Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen
- B Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen
- C Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

In der Anlage zum Antrag sind die geplanten Teilnehmertage mit und/oder ohne WbG-Förderung, die Höhe des Ausgleichs für Gebührenaussfall sowie die Teilnehmertage für Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen und die voraussichtlich betreuten Unterrichtsstunden von Kindern bei Tagesveranstaltungen anzugeben. Das Landesjugendamt erteilt daraufhin einen **Zuwendungsbescheid**.

Nach Einführung der seit 2002 geltenden Vordrucke ist es nicht mehr erforderlich, Veranstaltungen im Antrag einzeln zu benennen. Das Angebot einer Gebührenermäßigung

für bestimmte Personengruppen sowie das Angebot der Kinderbetreuung müssen veröffentlicht sein.

4.2 Zuwendung

Es handelt sich um eine Projektförderung, die in Form eines Zuschusses gewährt wird. Die Auszahlung der Zuwendung für den Bewilligungszeitraum erfolgt in vier Raten, analog den Abschlagzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Förderung.

Die zurzeit geltenden Pauschalbeträge lauten in den verschiedenen Kategorien:

A	Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen	je Teilnehmertag je TN mit WbG-Förderung	6,00 €
		je Teilnehmertag je TN und Kind ohne WbG-Förderung	23,00 €
		Ausgleich für Gebührennachlass für TN bei Unterrichtsstunden/ Tagesveranstaltungen	23,00 €
B	Teilnahme von Kindern bei Internatsveranstaltungen	je Tag je Kind und Betreuungsperson	23,00 €
C	Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen	je betreute Unterrichtsstunde je Betreuungsperson	10,00 €

Die im Einzelfall gewährte Gebührenreduzierung darf die in den Richtlinien festgelegten Pauschalbeträge nach eigenverantwortlicher Entscheidung des Trägers unterschreiten, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können. Die Förderung soll im Einzelfall wenigstens ein Viertel der Teilnahmegebühren betragen.

Zu A:

Für die „Förderung von Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen“ werden die Mittel zum Ausgleich des Gebührenausfalls für Teilnehmende gewährt, die zu den in den Richtlinien aufgeführten Zielgruppen zählen.

Zu B:

Für die „Förderung von Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen“ werden die Mittel zur Senkung der Teilnehmergebühren bei ergänzenden Kindermaßnahmen zu internatsmäßig durchgeführten Elternbildungsveranstaltungen im Sinne des **§ 3 WbG** gewährt.

Zu C:

Die „Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen“ wird als Zuschuss zu den personellen Betreuungsaufwendungen für Kinder bei gleichzeitig durchgeführten Familienbildungsveranstaltungen gewährt.

Es besteht die Möglichkeit, nicht verbrauchte Landesmittel in den Kategorien A, B und C untereinander (ggf. in vollem Umfang) auszutauschen.

4.3 Verwendungsnachweisführung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Landesmittel ist in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres nach dem Grundmuster der den Richtlinien beigefügten Anlage 3 zu erbringen (hier: **Anlage 6**). Grundsätzlich sind Listen und Aufstellungen von Kursen und/oder Teilnehmenden **nicht** beizufügen. Lediglich im Einzelfall behält sich das Landesjugendamt vor, Aufstellungen und Listen anzufordern, um die Angaben im Verwendungsnachweis überprüfen zu können.

Bitte beschränken Sie auch hier die Vorlage von Nachweisen auf die **konkret vom Landesjugendamt angeforderten Unterlagen!**

Der Zuwendungsempfänger erklärt rechtsverbindlich und für jeden Einzelfall nachvollziehbar, dass eine Gebührenreduzierung aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist. Es wird empfohlen, die Begünstigten bei der Anmeldung einen Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit unterschreiben zu lassen und diesen Beleg zu Auskunfts- und Prüfungszwecken in der Einrichtung vorzuhalten.

Es erfolgt kein „Festsetzungsbescheid“ in diesem Verfahren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesjugendämter gerne zur Verfügung